



OBERLANDESGERICHT TRIENT

ERÖFFNUNG DES GERICHTSJAHRES



BERICHT DES PRÄSIDENTEN Eugenio Gramola

Erster Teil

GENERALVERSAMMLUNG – TRIENT, 25. JANUAR 2025

Justizpalast - Aula Magna



*Vorderseite: Ambrogio Lorenzetti, Allegorie der guten Regierung, 1338 – Siena, Stadtmuseum;
Rückseite: Ambrogio Lorenzetti, Allegorie der schlechten Regierung, 1338 – Siena, Stadtmuseum.*

CORTE DI APPELLO DI TRENTO - OBERLANDESGERICHT TRIENT
Largo Pigarelli, 1 TRENTO – TRIENT
E-Mail: ca.trento@giustizia.it Tel.:0461/200455 - 347





OBERLANDESGERICHT TRIENT

GERICHTSJAHR 2025

BERICHT DES PRÄSIDENTEN

EUGENIO GRAMOLA

INHALT

Begrüßung

1. **Allgemeine Betrachtungen**

- 1.1 Allgemeine Betrachtungen im Hinblick auf den derzeitigen Zustand der Justiz
- 1.2 Die Justiz im Sprengel Trentino-Südtirol
- 1.3 Ausbildung
- 1.4 Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- 1.5 Verwaltungspersonal
- 1.6 Die Beamten des Amtes für den Prozess
- 1.7 Liegenschaften - insbesondere der Zustand des IT-Netzes
- 1.8 Die Antwort der Gerichtsämter im Sprengel auf die Forderung nach Gerechtigkeit
- 1.9 Tätigkeiten des Vormundschaftsrichters
- 1.10 Friedensrichter
- 1.11 Lage der Haftanstalten
- 1.12 Ein Blick in die Zukunft: die Justizreformen.
 - 1.12.1 Zivilbereich
 - 1.12.2 Strafbereich

Eröffnungsrede des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Dr. Eugenio Gramola

Generalversammlung – Trient, Aula Magna des Justizpalastes
25. Januar 2025

Begrüßung

Guten Morgen an alle Anwesenden. Herzlich willkommen zu dieser Eröffnung des neuen Gerichtsjahres. Auch ein herzliches Willkommen allen deutschsprachigen Teilnehmern, die ich besonders begrüßen möchte.

Mein erster aufrichtiger Gruß gilt dem Präsidenten der Republik Sergio Mattarella, unserem Staatsoberhaupt, Vertreter der nationalen Einheit und Präsidenten des Obersten Rates für das Gerichtswesen. An ihn richte ich meinen überzeugten und tief empfundenen Dank für die Arbeit, die das Gleichgewicht zwischen den Gewalten des Staates herstellt und uns allen Garantien bietet, die ständig unter dem vollen Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung als Leitfaden und Ziel durchgeführt werden, auch im Hinblick auf unangemessene Einmischungen von außen, die in letzter Zeit die Richterschaft betroffen haben.

Ich danke und begrüße die Vertreter des Obersten Rates für das Gerichtswesen und des Justizministers, den Generalstaatsanwalt Dr. Corrado Mistri, dem ich meine aufrichtige Wertschätzung und meinen Dank für die ausgezeichneten und fruchtbaren Beziehungen aussprechen möchte, die mit diesem Präsidium aufgebaut wurden, sowie die Mitglieder des Gerichtsrates, den Präsidenten der Region und alle Vertreter der Kirche, der Zivil- und Militärbehörden, die Ordnungskräfte und die Presse, die uns mit ihrer willkommenen Anwesenheit beehren.

Ich begrüße die Vertreter der Anwaltschaft, mit denen wir sicherlich den fruchtbaren Dialog fortsetzen werden, der eines

der positivsten Merkmale dieses Sprengels darstellt. Er liegt im Interesse aller Bürger für eine reibungslose Abwicklung des Justizdienstes, der notwendigerweise in einer loyalen Dialektik zwischen den verschiedenen Akteuren der Justizszene stattfindet.

Ganz herzlich begrüße ich alle meine Kollegen im Sprengel mit Dankbarkeit für die Zusammenarbeit, darunter natürlich und in erster Linie die Leiter der Gerichteämter und *last but not least* die ehrenamtlichen Richter und das gesamte Verwaltungspersonal, ohne deren Engagement kein Justizamt funktionieren könnte.

Ferner möchte ich meine Gedanken mit einem besonders herzlichen Gruß an alle Akteure des Justizwesens in ihren jeweiligen Funktionen richten, die im vergangenen Jahr aus dem Dienst ausgeschieden sind, und diejenigen begrüßen, die neu zu uns gestoßen sind.

Ein besonderer Willkommensgruß, nicht ohne den aufrichtigen Wunsch, dass sie unsere nicht einfache Arbeit bestmöglich ausführen können, gilt den jungen ordentlichen Richtern im Praktikum, die sowohl in Bozen als auch in Trient ihre Ausbildung absolvieren. Ihr seid die Zukunft der Richterschaft und ihr habt die Aufgabe, die alles in allem gar nicht so schwer ist, zu beweisen, dass ihr es besser könnt als wir!

In Fortführung einer schönen Tradition der in Trient stattfindenden Eröffnungsfeier haben wir auch dieses Jahr das Privileg, die musikalische Hommage zu hören, die uns die Mitglieder des Haydn-Orchesters darbieten, denen ich herzlich danke, und die ich herzlich begrüße.

1. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

1.1 Allgemeine Betrachtungen im Hinblick auf den derzeitigen Zustand der Justiz

Die Eröffnung des Gerichtsjahres findet in einer Zeit großer internationaler Spannungen und blutiger Konflikte zwischen Staaten oder innerhalb von Staaten statt, die oft in Gebieten ausgetragen werden, die nicht weit von unserem Land entfernt sind und in denen die menschliche Zivilisation ihre ältesten Wurzeln hat, diesbezüglich denken wir vor allem an Syrien, den Libanon und Israel.

Es ist auffällig, dass die Orte, an denen die Menschen schon vor Tausenden von Jahren die ersten sozialen Strukturen, die ersten Gesetze, die ersten Beweise der Zivilisation geschaffen haben, heute Schauplatz ständiger Kriegshandlungen sind, deren Opfer - wie immer - die wehrlosesten Menschen sind, die nicht den Weg des Hasses und der Waffen gewählt haben. Der Weg zum Krieg wird stattdessen von denen eingeschlagen, die regieren. Man kann den schon seit drei Jahren andauernden Konflikt in Europa selbst nur bedauern, ohne dass eine Lösung in Sicht ist: Auch hier bekämpfen sich leider zwei Völker, die reich an Geschichte, Kultur und Kunst sind, und dabei ihre unbestreitbaren gemeinsamen Wurzeln vergessen.

Während die internationale Atmosphäre gelinde gesagt besorgniserregend ist, besteht kein Zweifel daran, dass wir auch in unserem Land weit von dem Klima der Gelassenheit und des Vertrauens entfernt sind, das die nun fernen Jahre der wirtschaftlichen Entwicklung kennzeichnete: Es ist nämlich sicherlich leichter, Optimismus, Gelassenheit und Großzügigkeit an den Tag zu legen, wenn nach einem Weltkonflikt Frieden einkehrt und der Wohlstand voranschreitet.

Ein allgemeines Misstrauen gegenüber den Institutionen entsteht umgekehrt in einer Zeit, in der man feststellt, dass die wirtschaftlichen Ressourcen begrenzt sind, dass man auf etwas verzichten muss, dass die öffentliche Sicherheit nicht immer in

vollem Umfang gewährleistet ist und dass die Gleichheit zwischen den Bürgern in der Tat nicht vollständig gewährleistet zu sein scheint. Von diesem Misstrauen sind eindeutig das Parlament, die Regierung und die Justiz betroffen, so als ob die drei Eckpfeiler des Staates, anstatt Spiegel und Produkt des italienischen Volkes zu sein, durch eine perfide Fügung des Schicksals dessen Schlimmstes zum Ausdruck bringen.

Ähnlich verhält es sich mit den Gegensätzen und Kontrasten in Bezug auf bestimmte Personengruppen, die durch ihre Herkunft oder ihre soziale Stellung identifiziert werden, was fast den Eindruck erweckt, sie gehörten zu einem minderwertigen Typus von Menschen. Es stimmt, dass diejenigen, die die Republik verwaltet haben, manchmal Fehler gemacht haben, und dass auch die Richterschaft - die ebenfalls aus Menschen besteht - ihre eigenen Fehler gemacht hat. Aber ein allgemeines und prinzipielles Misstrauen gegenüber allem und jedem, das zuweilen mit der Verachtung gegenüber einige einhergeht, führt zu nichts; es führt zudem zur Zerstörung der Idee des Staates, um sie durch Nichts zu ersetzen.

Es ist daher notwendig, das Vertrauen wiederzugewinnen, wobei wir uns nicht darauf beschränken - wie es unsere Pflicht ist -, Verhaltensweisen zu sanktionieren, die gegen Artikel 97 der Verfassung verstoßen, der natürlich auch die Rechtspflege betrifft, sondern vor allem - und zwar wir alle - mit einem umfassenderen und wirksameren Engagement arbeiten, um unsere institutionellen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen, nicht ohne die unverzichtbare Mitarbeit der Bürger selbst.

Wenn wir uns konkreter der Justizverwaltung wenden, was uns direkt betrifft, dann ist sicherlich die Organisation der erbrachten Dienstleistung ein erster Bereich, in dem wir Verbesserungen einbringen können.

Das ist die Richtung, in die sich der Gesetzgeber, das Ministerium, das Oberste Rat für das Gerichtswesen, wir Amtsleiter und nicht zuletzt die einzelnen Mitglieder der Richterschaft und Staatsanwaltschaft bewegen müssen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, klare und präzise Vorschriften

zu erlassen und vor allem die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese konkret haben können: Wenn einerseits die Reform des Familienbereichs in Anbetracht der sehr schwerwiegenden konkreten Probleme, die sich aus einer übereilten Einführung des geplanten einheitlichen Gerichts ergeben hätten, angemessen aufgeschoben wurde, so ist andererseits zu überdenken, eine Zuständigkeit für dringende Tätigkeiten der ersten Instanz zu Lasten eines Gerichts - das Oberlandesgericht - zu schaffen, das ontologisch der zweiten Instanz (in der Tat der Berufung) angehört.

Ich beziehe mich dabei eindeutig auf die im Gesetzesdekret 145/2024 vorgesehenen Bestätigungen. Da es in diesem Sprengel - zumindest bisher - keine Abschiebehaftanstalten (CPR) gibt, wird die Arbeitsbelastung des Oberlandesgerichts Trient zum Glück nur geringfügig zunehmen, es sei denn, es gehen zahlreiche Beschwerden ein gegen die vom Gericht beschlossenen Aussetzungen (etwa 127 im letzten Jahr) - eine weitere neue Zuständigkeit, die in derselben Gesetzesvorschrift vorgesehen ist.

Es liegt auf der Hand, dass umgekehrt, wenn die angekündigte Eröffnung von zwei Abschiebehaftanstalten in unserer Region - eine in Trient und eine in Bozen - zustande kommt, die Situation immer schwieriger zu bewältigen sein wird: Unter anderem könnte das Oberlandesgericht, das wahrscheinlich von den Bestätigungsanträgen überschwemmt oder sogar überflutet würde, nicht einmal auf die Erfahrung und auf einen Teil der Richter des Landesgerichts - wie in mehreren anderen Sprengel der Fall ist - zurückgreifen, da es sich um eine auf Sprengel Ebene völlig neue Angelegenheit handelt.

Wenn die Justiz nicht schnell ist - aber in Trentino-Südtirol ist sie nicht einmal so langsam -, dann ist es sicherlich nicht die beste Verhaltensweise, die Ämter dazu zu bringen, viel Zeit zu investieren, um die Wahlen des Richterrats für Sonntag, den 1. Dezember, und Montag, den 2. Dezember, zu organisieren, und dann am Nachmittag des Freitags, den 29. November, ankündigen, dass am Samstag, den 30. November, ein Gesetzesdekret über die

Wahlverschiebung auf April veröffentlicht werden würde (was auch tatsächlich geschah). Es erscheint auch nicht klug, wenn aus ministeriellen Quellen Anfang Dezember verkündet wird, dass alle Karten, die vor 2024 an Richter und Verwaltungsbedienstete vom Ministerium ausgegeben wurden, d.h. fast alle, nach dem 31.12.2024 aufgrund einer nicht näher spezifizierten europäischen Verordnung für alle Telematische Tätigkeiten (die im Zivilverfahren unerlässlich sind) unbrauchbar sein werden, und dann einige Tage später weist das Ministerium darauf hin, dass die Mitteilung „nur eine vorsorgliche Funktion“ hatte und die Karten auch danach noch verwendbar sind.

Es muss jedoch betont werden, dass es sich hierbei um unbedeutende und vor allem gelegentliche Probleme handelt: Das Ministerium bietet im Allgemeinen eine angemessene Zusammenarbeit und übt eine wesentliche Tätigkeit für die Verwaltung des Justizdienstes aus, für die angemessene Humanressourcen erforderlich sind: Richter und Verwaltungspersonal - letzteres, abgesehen von den Amtsleitern und den sehr nützlichen Beamten des Amtes für das Prozess, ist in diesem Sprengel an die regionale Zuständigkeit delegiert.

Auch für den Obersten Rat für das Gerichtswesen wird es sicherlich notwendig sein, trotz der verständlichen Schwierigkeiten, seine Entscheidungsprozesse zu beschleunigen, insbesondere bei der Vergabe von Führungspositionen: Die Wartezeit von einem Jahr, wenn nicht länger (die Präsidentschaft dieses Oberlandesgerichts war ein Jahr und drei Monate lang unbesetzt), bedeutet eine zu lange Abwesenheit in der Leitung eines Gerichts, und auch wenn an diesem Gerichtshof zuerst Präsident Luciano Spina und dann Präsidentin Anna Maria Creazzo - denen ich von Herzen danke - alles Mögliche getan haben, um einen nicht einfachen Sprengel zu leiten, bleibt doch klar, dass es nicht von dieser Welt ist, gleichzeitig Berufsrichter, Amtsleiter, Sektionspräsident und Präsident des gesamten Oberlandesgerichts sein zu können.

Wir als Präsidenten von Gerichtssätern, vor allem in

Spitzenpositionen, müssen versuchen, einen objektiven und gerechten Überblick zu haben. Um unseren Sprengel oder unser Amt effizient zu verwalten, müssen wir damit rechnen, dass wir jemanden unzufrieden stellen können, gegebenenfalls auch uns selbst, aber gleichzeitig müssen wir mit Bescheidenheit, Zuhörfähigkeit, Loyalität und Ausgewogenheit handeln.

Von jedem Mitglied der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft und von den ehrenamtlichen Richtern erwarten wir neben Ehrlichkeit, Ausgewogenheit und Fairness, die Teil der richterlichen Prägung sein sollten, auch praktischen Verstand: Setzen wir ihn bei der Organisation von Verhandlungen und allgemein bei unserer Arbeitsleistung ein, und versuchen wir, auf die Bedürfnisse der anderen einzugehen: Es kostet uns wenig, und wir tragen dazu bei, ein positives Klima zum Wohle aller zu verbreiten.

Ein hervorragendes Beispiel für eine vorbildliche Organisation von Verhandlungen, die in diesem Fall nicht der Initiative des einzelnen Richters überlassen wird, sondern Gegenstand eines Protokolls zwischen dem Landesgericht Trient, der Anwaltskammer und der Anwaltskammer für Strafrecht ist, ist die Plattform IUDESK, die eine direkte Verbindung zwischen Richtern und Anwälten herstellt; Letztere erhalten über ihr Smartphone eine Push-Benachrichtigung über den Verhandlungstermin ihres Verfahrens: Lange und unproduktive Wartezeiten werden so vermieden.

Unser Verwaltungspersonal, das aufgrund des Personalmangels (vor allem in Südtirol) oft unter schwierigen Bedingungen arbeitet und uns eine so wertvolle und unverzichtbare Unterstützung bietet, muss sich stets loyal und kooperativ verhalten, was derzeit sehr oft, aber nicht immer geschieht.

Neben klaren gesetzlichen Bestimmungen und einer guten Organisation der gerichtlichen Tätigkeit kann die Justiz nicht auf die gute Zusammenarbeit mit der Polizei verzichten, der ich aufrichtig danke, da diese im Sprengel die Ordnung darstellt; und

sie kann auch nicht auf das Vorhandensein angemessener Haftanstalten verzichten, die es ermöglichen, die Strafe gegebenenfalls unter Bedingungen zu verbüßen, die nicht nur menschlich, sondern auch der sozialen Wiedereingliederung förderlich sind.

Leider sind die zahlreichen Vorfälle, die sich gegen den Strafvollzug richten, der beste Beweis für die Unzulänglichkeit der derzeit angewandten Methoden des Strafvollzugs, die im Sprengel vor allem im Bezirk Bozen aufgrund der allgemein bekannten Baufälligkeit des Gebäudes, in dem das Gefängnis untergebracht ist, deutlich werden.

Die Anwaltschaft ist ihrerseits ein unverzichtbarer Gesprächspartner in einem Rechtsstaat. Wir sprechen von einer Anwaltschaft, die - wie es in Trentino-Südtirol der Fall ist - ihre Tätigkeit in (gegenseitiger) Zusammenarbeit mit der Richterschaft ausübt, in dem Bewusstsein, dass Richter, Staatsanwälte und Anwälte, wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln, das gleiche Ergebnis anstreben: Ein faires und korrektes zu einem Urteil führendes Verfahren, das dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und den Regeln des materiellen und des Verfahrensrechts entspricht.

Schließlich müssen auch die Bürger selbst mithelfen: Wenn sie als Zeuge vernommen werden, sollten sie nicht vergessen, dass sie für die Wahrheit und nicht für einen Freund (oder gegen einen Feind) aussagen; dass sie, wenn sie sich eine nicht vorhandene Krankheit bescheinigen lassen, um ein paar Stunden Aufwand zu vermeiden, nicht nur eine Straftat begehen, sondern auch den Gang der Justiz verzögern, was sie vielleicht bereuen, wenn sie persönlich die Folgen zu spüren bekommen; dass ihre Mitarbeit unerlässlich ist, wenn sie durch das Los für die Besetzung eines Schwurgerichts ausgewählt werden, denn ohne sie können Prozesse wegen schwerster Verbrechen nicht durchgeführt werden.

Es muss jedoch gesagt werden, dass es im Sprengel bereits eine gute Zusammenarbeit seitens der Bürger gibt, und als Vorsitzender eines Schwurgerichts zweiter Instanz in Trient kann ich

persönlich bestätigen, dass es eine große Bereitschaft und Zusammenarbeit vorhanden ist.

Damit es eine wirkliche Gerechtigkeit gibt, ist es unserer Meinung nach notwendig, dass die gesetzlichen Vorschriften, die das Leben der Bürger regeln, nicht alles bestimmen, sondern so viel Raum für individuelle Entscheidungen wie möglich lassen; es ist notwendig, dass sie von der Allgemeinheit als gerecht empfunden werden, was in einer Demokratie standardmäßig der Fall sein sollte; sie sollten klar, kohärent und rational sein, zumindest innerhalb der Grenzen dessen, was das notwendigerweise unwissenschaftliche Instrument der Sprache zulässt, und schließlich für alle in gleicher Weise und innerhalb angemessener Fristen gelten.

Das ist keine Utopie: Ein wenig ehrliches und distanzierendes Nachdenken lässt uns verstehen, dass dies größtenteils bereits geschieht, auch wenn es nicht immer möglich ist, jede einzelne Straftat aufzudecken und zu bestrafen oder bei jedem einzelnen zivilrechtlichen Vergehen umgehend Gerechtigkeit zu erlangen. Die Verbesserung einer diskreten, aber wirksamen Kontrolle des Territoriums und eine größere Effizienz und Wirksamkeit der Ziviljustiz können sich sicherlich positiv auswirken und dazu führen, dass sich die Bürger sicherer fühlen und leichter in der Lage sind, den Schutz ihrer Rechte zu erlangen, während eine ernsthafte Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen nicht nur die Justiz menschlicher, sondern auch den erzieherischen Zweck der Strafe wirksamer machen würde, was auch von der Verfassungsgebenden Versammlung so deutlich betont wird.

Aber gleichzeitig glaube ich, dass wir einen Wert nicht vergessen dürfen, den wir manchmal im Namen des Respekts (den wir in erster Linie für uns selbst verlangen) beiseitegeschoben haben. Es ist ein Wert, der eigentlich die erste Facette des Respekts ist, seine grundlegende Deklination: die Toleranz.

Es gibt keine Gerechtigkeit, die den *hater* befriedigen kann, der unter anderem in erster Linie sein eigenes Leben zerstört, indem er sich dem Hass und dem Groll einer in seinem Herzen kochenden

Mozartschen Höllenrache hingibt.

Ein Mindestmaß an Verhaltensweisen, die uns nicht gefallen, muss also akzeptiert werden: Nicht jeder ist so wie wir oder wie wir andere gerne hätten (und wir selbst sind es auch nicht). Eine Haltung der Toleranz und der Bereitschaft, Standpunkte zu akzeptieren, die nicht die eigenen sind, sollte auch zu einem grundsätzlichen Respekt vor den Urteilen der Richter führen: wenn wir sie für falsch halten, gibt es Rechtsmittel, aber von der Annahme auszugehen, dass der Richter oberflächlich, ignorant, kommunistisch, antisemitisch, korrupt und wer weiß was noch alles ist, ist zutiefst ungerecht und trägt dazu bei, jenes Klima des Misstrauens zu schaffen, das - wie wir bereits sagten - nur Schaden anrichtet. Wenn der Richter wirklich mit schwerem Fehlverhalten oder in böser Absicht gehandelt hat, sollte das entsprechende Disziplinar- oder Strafverfahren durchgeführt werden, wie es ohnehin schon geschieht, und der Richter sollte verurteilt werden, nachdem - wie bei jedem Bürger - der Beweis für seine disziplinarische oder strafrechtliche Verfehlung erbracht worden ist.

1.2 Die Justiz im Sprengel Trentino-Südtirol.

Insbesondere: die Organisation und die Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich der Justiz. Die Delegation von Befugnissen gemäß GvD 16/2017 und das Verwaltungspersonal.

Das Einzugsgebiet der Gerichtsämter im Sprengel umfasst - nach den am 31.10.2024 aktualisierten Daten - 1.085.860 Einwohner, die sich fast gleichmäßig auf die Provinzen Trient und Bozen verteilen. Für Entscheidungen in erster Instanz sind die Landesgerichte Trient, Bozen und Rovereto (in dessen Bezirk etwa 145.000 Einwohner leben, die der Provinz Trient angehören) in ihrem jeweiligen Gebiet zuständig. Für die Entscheidungen in zweiter Instanz sind das Oberlandesgericht Trient für die Provinz Trient (und damit auch für das Gebiet von Rovereto) und die

Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient für die Provinz Bozen zuständig. Ebenso sind in den Provinzen Trient und Bozen das Jugendgericht Trient und das Jugendgericht Bozen, das Überwachungsgericht Trient und das Überwachungsgericht Bozen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tätig.

Um den Zustand der Justizverwaltung in einem Sprengel zu beschreiben, muss man zunächst die Besetzung der Planstellen betrachten und zwar sowohl die der Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richter und der Staatsanwälte als auch die des Verwaltungspersonals, das ebenso unverzichtbar ist wie die Mitglieder der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft.

Die Justiz wird, zumindest bis zu den unwahrscheinlichen und unerwünschten Eingriffen der künstlichen Intelligenz, von Frauen und Männern ausgeübt, und daher wird ohne uns nichts ausgeübt.

1.3 Ausbildung

Unabdingbare und notwendige Voraussetzungen sind die Ausbildung und die ständige berufliche Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte, natürlich auch die der ordentlichen Richter im Praktikum und der ehrenamtlichen Richter, die dann die Stellen besetzen werden oder bereits besetzen und die Tätigkeiten ausüben, für die sie zuständig sind.

Im Jahr 2024 hat die gebietsmäßig zuständige Weiterbildungseinrichtung für den Sprengel Trient, die „Scuola Superiore della Magistratura“, koordiniert von den Ausbildern Silvia Rosà, Cristina Longhi und Federica Iovene, die von der „Scuola Superiore della Magistratura“ zugewiesenen Aufgaben innerhalb des Sprengels wahrgenommen, und zwar unter ständiger Beachtung der vielfältigen Neuerungen in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtsprechung und durch die Organisation zahlreicher Seminare und Fortbildungsveranstaltungen.

Diese für die Schulung zuständige Stelle hat für die Weiterbildung der Kollegen des Sprengels, durch die regelmäßige Übermittlung

der gesetzlichen und rechtlichen Neuerungen im Straf- und Zivilbereich sowie der Rechtsordnung der Europäischen Union per Mailingliste gesorgt.

Überdies wurden mit besonderem Engagement für alle Richter und Staatsanwälte des Gerichtssprengels einschließlich der ehrenamtlichen Richter, der Richter im Praktikum sowie der Praktikanten laut Art. 73 des Gesetzes Nr. 98/2013 bestimmte Seminare und Schulungen veranstaltet.

Im Zivilbereich hat sich die gebietsmäßig zuständige Stelle - koordiniert von Frau Rosà in Vertretung von Frau Longhi - auch für das Jahr 2024 zusammen mit der Universität Trient, den Zivilkammern der Rechtsanwälte von Trient und Rovereto und den Notariatskammern von Trient und Rovereto an der Veranstaltung der Seminarreihe betreffend die *"Dialoge über Zivilrecht"* beteiligt. In diesem Zusammenhang wurden die Dialoge betreffend *"Negozii inter vivos con effetti post mortem"* (9.2.2024); *"Il risarcimento del danno da occupazione sine titolo di beni immobili"* (15.3.2024); *"Leasing immobiliare, clausola di indicizzazione e giudizio di meritevolezza della causa del contratto"* (25.10.2024); *"Sussidiarietà dell'azione di ingiustificato arricchimento: presupposti e preclusioni alla luce della posizione delle sezioni unite della corte di cassazione"* (15.11.2024) veranstaltet, bei denen Berater des Kassationsgerichtshofes, Professoren und Rechtsanwälte als Referenten sprachen.

Im Strafbereich, für den Frau Iovene zuständig ist, hat die gebietsmäßig zuständige Stelle auch im Jahr 2024 mit der Universität Trient und der Strafkammer Trient an der Veranstaltung der Seminarreihe betreffend *"Dialoge über Strafrecht und Strafprozessordnung"* zusammengearbeitet. In diesem Zusammenhang war Frau Iovene Mitorganisator der Dialoge zu den Themen *"Colpa stradale: dalla prevedibilità alla prevenibilità"* (19.6.2024), *"Archiviazione e presunzione di innocenza"* (17.7.2024), *"La riforma Nordio: abolizione del reato di abuso"*

d'ufficio e questioni connesse in tema di c.d. peculato per distrazione" (10.10.2024), "*La riforma Nordio: le novità in tema di procedimento cautelare*" (13.11.2024) bei denen Richterkollegen, Professoren und Rechtsanwälte als Referenten auftraten. Darüber hinaus hat die gebietsmäßig zuständige Stelle gemeinsam mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Trient die Konferenz "*Indagini e prove nella società digitale. Questioni attuali e prospettive future*" veranstaltet, die am 26. und 27. September 2024 stattfand.

Im Bereich des Europäischen Zivilrechts, für den Frau Rosà zuständig ist, hat die gebietsmäßig zuständige Stelle das Seminar zum Thema "*Unified patent court: istituzione e funzionamento*" (26.3.2024) über die Arbeitsweise des neuen Einheitlichen Patentgerichts veranstaltet, bei dem ein italienischer Richter des obengenannten Gerichts als Referent auftrat.

Im Bereich des supranationalen und internationalen Rechts organisierte die gebietsmäßig zuständige Stelle unter der Leitung von Frau Rosà ein Seminar zum Thema: "*Intelligenza artificiale e giustizia: le nuove sfide per la protezione dei diritti fondamentali*", das am 23.5.2024 in Bozen stattfand und bei dem unter anderem der italienische Richter des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sprach.

Die gebietsmäßig zuständige Stelle organisierte auch im Jahr 2024 die von Frau Rosà koordinierte internationale Austausch zwischen Justizbehörden im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (*European Judicial Training Network*). In der Woche vom 14. bis 18. Oktober beherbergte der Sprengel fünf ausländische Richter aus Deutschland und Bulgarien, die den Austausch in den Ämtern des Landesgerichts Bozen in deutscher Sprache durchführten.

Nach diesen Ausführungen zum Thema Ausbildung ist jedoch festzustellen, dass die tatsächliche Zuweisung der Humanressourcen im Sprengel ziemlich uneinheitlich ist.

1.4 Planstellen der Richter und Staatsanwälte

Im abgelaufenen Gerichtsjahr waren die Planstellen der Richter, wenn auch mit kleinen Lücken, in den Landesgerichten Rovereto und Trient, in den beiden Überwachungsgerichten, in den beiden Jugendgerichten und im Oberlandesgericht Trient - Außenabteilung Bozen ausreichend besetzt.

Das Oberlandesgericht Trient hingegen hat unter extrem negativen Ereignissen gelitten: Der jetzige Präsident hat sein Amt erst am 19. Februar des vergangenen Jahres angetreten, nachdem das Präsidium 15 Monate lang zunächst für eine kurze Zeit von Dr. Luciano Spina und dann im darauffolgenden Jahr von Dr. Anna Maria Creazzo vertreten worden war; sie waren zwangsläufig teilweise auch in ihrer Rolle als Sektionspräsidenten eingebunden. Die Unterbesetzung der Gerichtsräte lag bei etwa 40%, und darüber hinaus ereignete sich einen ständigen Wechsel von Richtern aufgrund von Pensionierungen, Zuteilungen und Neuzugängen. All dies wurde durch die Unvereinbarkeitslage verschärft, die im Strafbereich durch die „Perfido“-Prozesse entstanden ist, in denen unter anderem eine Straftat der mafiösen kriminellen Vereinigung (´ndrangheta) vorgehalten wurde, wobei es erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Kollegien gab. Die Vorhaltung der Straftat der Versklavung hat darüber hinaus in mehreren dieser Verfahren die Zuständigkeit des Schwurgerichts gefordert.

Genau so schwierig ist die Situation des Landesgerichts Bozen, wo die Unterbesetzung der Berufsrichter schrittweise von 20,5% im Gerichtsjahr 2021-22 auf 28,57% im letzten Gerichtsjahr angestiegen ist, bis zu einer aktuellen Unterbesetzung von 35%, die durch eine Abwesenheit wegen Mutterschaftsurlaubs noch verschärft wurde, so dass jetzt die tatsächliche Unterbesetzung 38% beträgt.

Da auch die Staatsanwaltschaft in der Südtiroler Landeshauptstadt eine ähnlich gravierende Unterbesetzung aufweist, liegt es auf der Hand, dass die einzige Lösung darin besteht, die derzeit alle

vier Jahre stattfindenden Wettbewerbe für Richter und Staatsanwälte in Südtirol zu beschleunigen und sie stattdessen alle zwei Jahre durchzuführen.

Auf diese Weise würde ein ständiger Zustrom von jungen Richtern und Staatsanwälten gewährleistet, die ohne Unterbrechung die Stellen besetzen würden, die durch das Ausscheiden oder die Versetzung von bereits tätigen Richtern und Staatsanwälten frei werden.

Die Aussichten für das nächste Gerichtsjahr, oder besser gesagt, für die nahe Zukunft, verbessern sich sicherlich für die Gerichtsämter Bozen, denen sieben junge Richter zugewiesen wurden, die ihr Praktikum im kommenden Juni abschließen werden. Dagegen verschlechtern sich die Aussichten für das Landesgericht Trient, das zwei Richter zugunsten des Oberlandesgerichts Trient und einen Richter zugunsten des OLGs Brescia verliert, wodurch insgesamt vier unbesetzten Stellen (von denen eine bereits vorhanden ist) entstehen, was 21% des Personals entspricht (ausgenommen dem Arbeitsrichter und den Stellen als Präsident und Sektionspräsident, die alle besetzt sind).

Das Oberlandesgericht Trient erhält zwei der vier fehlenden Gerichtsräte und einen dritten bis November 2025, verliert aber im kommenden Mai einen Gerichtsrat wegen Pensionierung. Das Überwachungsgericht Bozen bleibt ohne Präsidenten, der gerade in den Ruhestand getreten ist, was zu Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Kollegien führt, während das Jugendgericht Bozen, das ab Juli 2024 nur noch aus dem Präsidenten und einem Richter besteht (es besteht offensichtlich Bedarf an Zuteilungen, auf die man sich geeinigt hat) bekommt im Juni 2025 einen neuen ordentlichen Richter im Praktikum für die Besetzung der dritten Stelle.

Auch auf nationaler Ebene muss man versuchen, eine regelmäßige Durchführung von Wettbewerben zu fördern und dabei unter anderem eine übermäßige Strenge zu vermeiden, da ein Großteil unserer Arbeit in der Praxis erlernt wird, auch wenn ausreichende theoretische Grundkenntnisse natürlich unabdingbar sind und

gefordert werden müssen.

1.5 Verwaltungspersonal

Was das **Verwaltungspersonal** angeht, so sind zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu machen.

Bekanntlich zeichnet sich unser Sprengel im Vergleich zum übrigen Staatsgebiet durch die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter aus, die durch das GvD Nr. 16 vom 7. Februar 2017 umgesetzt wurde.

Unter Hinweis auf die vorangegangenen Berichte über die Besonderheiten der Lage und die Auswirkungen auf die Tätigkeit der Gerichtsämter wurde auch im Laufe des Jahres 2024 eine tatsächliche und ernsthafte Aufmerksamkeit der Regionalverwaltung auf die Bedürfnisse des Justizdienstes gelenkt, auch dank einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den Amtsleitern und den zuständigen Regionalorganen, um unsere spezifischen Bedürfnisse besser zu verstehen.

Lobenswert sind ebenfalls die Bemühungen der Region und all ihrer internen Abteilungen, angefangen beim Generalsekretariat, um konkrete und gemeinsame Lösungen für die festgestellten Mängel und Schwierigkeiten zu finden; es besteht dadurch eine bessere Wahrnehmung der Besonderheiten für die anvertrauten Aufgaben im Rahmen der Delegation der Befugnisse. Darüber hinaus gibt es Raum für eine weitere Effizienzsteigerung der Verwaltung des Personals, insbesondere:

- Besonderes Augenmerk sollte nicht nur auf die kleinen Ämter gelegt werden, in denen das Fehlen eines einzigen Mitarbeiters unter den wenigen in den Stellenplänen vorgesehenen Mitarbeitern zweifellos zu ernsthaften Unannehmlichkeiten führen kann, sondern auch auf die größeren Ämter, in denen das Ausscheiden von Mitarbeitern aufgrund von Pensionierung oder anderen Gründen zahlenmäßig so bedeutend sein kann, dass ganze Abteilungen unterbesetzt bleiben;

- Vermeidung von Versetzungen von einem Gerichtsamt zu einem anderen oder zu externen Ämtern ohne die Zustimmung des diesbezüglich betreffenden Amtsleiters und auf keinen Fall - wie vorgeschrieben - vor Ablauf von fünf Jahren im Amt: die Ausbildung ist nicht einfach, und der Verlust eines Mitarbeiters ein oder zwei Jahre nachdem er die Tätigkeiten seines Amtes erlernt hat, ist äußerst ineffizient;

- Verbesserung der Fortbildungsmaßnahmen. Diesbezüglich werden derzeit sehr effiziente Gespräche mit der Generalsekretärin geführt, die zu positiven Ergebnissen führen dürften; schließlich hat sich das Ausbildungsangebot für das Verwaltungspersonal im Laufe der Jahre schrittweise verbessert.

Es ist hervorzuheben, dass es im Sprengel nur zwei Amtsleiter gibt (beim Landesgericht Bozen und der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient). In den anderen Ämtern muss die nicht einfache - und das kann ich persönlich versichern, oft anstrengende - Aufgabe der Personalführung vom vorsitzenden Richter wahrgenommen werden, der dadurch viel Zeit von Tätigkeiten abzieht, die zu seinem eigentlichen Aufgabenbereich und zu seinem kulturellen Background gehören.

Dies sind die von der Region Trentino-Südtirol angegebenen **Zahlen** zum Ausmaß der Unterbesetzung bezüglich des Verwaltungspersonals (bis zum kommenden Februar sind 33 Neueinstellungen vorgesehen):

Landesgericht Bozen: 45,16%

Oberlandesgericht Trient -Außenabteilung Bozen: 41,38%

UNEP Bozen: 69,77%

Überwachungsgericht Bozen: 38,46%

Jugendgericht Bozen: 50%

Oberlandesgericht Trient: 26%

UNEP Trient: 74,07%

Landesgericht Trient: 34,18%

Jugendgericht Trient: 21,43%

Überwachungsgericht Trient: 15,38%

Landesgericht Rovereto: 21,21%

UNEP Rovereto: 44,44%

Wie man sieht, sind die Ämter für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste (Gerichtsvollzieher) und alle Ämter in der Provinz Bozen stark unterbesetzt.

Die Gründe dafür liegen nicht in der mangelnden Organisation seitens der Region: Es werden zwar Wettbewerbe ausgeschrieben, aber allzu oft ist die Zahl der Bewerber sehr gering, woraufhin viele der erfolgreichen Kandidaten ihren Dienst nicht antreten. In der Provinz Bozen herrscht offensichtlich eine gewisse Unzufriedenheit mit dem öffentlichen Dienst; die sehr hohen Wohnkosten veranlassen außerdem Leute aus anderen Regionen - selbst wenn sie über den erforderlichen Sprachnachweis verfügen - dazu, nicht in die Provinz Bozen zu ziehen. Es liegt auf der Hand, dass die einzige wirkliche Lösung des Problems darin bestünde, die Beschäftigung in den Bozner Gerichtsämtern durch einen wirtschaftlichen Anreiz attraktiver zu machen. Andere Anreize sollten vielleicht für die Gerichtsvollzieher vorgesehen werden, wie z.B. die Unterstützung durch die Vertreter der Ordnungskräfte in den problematischsten Fällen und die Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden bei der Suche nach einer Wohnung für diejenigen, die nach einer Zwangsräumung eine solche benötigen.

Sicherlich ist die Arbeit des Gerichtsvollziehers oft menschlich schwierig und frustrierend, so dass eine Zusammenarbeit auch seitens der Verwaltungsbehörden, neben der Lösung sozialer Probleme, die in einer entwickelten und fortgeschrittenen Region wie der unseren gelöst werden sollten, die Arbeit der Gerichtsvollzieher ruhiger, effizienter und wieder attraktiv machen könnte. Es darf nicht vergessen werden, dass großer Personalmangel in der UNEP-Abteilung zu Verzögerungen von Räumungen, Zwangsvollstreckungen, Vollstreckungen und Zustellungen führt, so dass die Gerechtigkeit, die im Erkenntnisverfahren vielleicht sogar relativ schnell

gewährleistet ist, am Ende unwirksam wird.

1.6 Die Beamten des Amtes für den Prozess

In den Ämtern des Trentino sind **die Beamten des Amtes für den Prozess** zahlreicher, während in Südtirol die Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts nur über eine Einheit für kurze Zeit verfügte, die heute nicht mehr besteht. Was das Landesgericht Bozen betrifft, so waren im Gerichtsjahr 2023/2024 nur vier Einheiten im Einsatz, von denen drei dem Zivilbereich (Vormundschaften und Sachwalterschaft) und eine dem Strafbereich zugewiesen waren.

Die Gründe dafür sind immer dieselben: die mangelnde Attraktivität des öffentlichen Dienstes, der in diesem Fall sogar befristet angeboten wurde, die Schwierigkeit, eine Wohnung zu finden, die nicht fast das gesamte Gehalt kostet, und die Probleme mit der Zweisprachigkeit, die in Wirklichkeit überwunden werden können, da es sich um befristete Einstellungen handelt, die es aber in jedem Fall schwierig machen, Ressourcen außerhalb der Provinz zu finden. Das Oberlandesgericht mit Sitz in Trient verfügt heute nach zahlreichen Ablehnungen 7 Beamte des Amtes für den Prozess.

Was das Landesgericht Trient betrifft, so sind heute von den ursprünglich 34 zugewiesenen Beamten des Amtes für den Prozess nur noch 18 im Dienst; in Rovereto sind von den ursprünglich 9 anwesenden Beamten derzeit nur noch 6 im Dienst, und bald werden es nur noch 4 sein.

Angesichts dieses Gesamtbildes der Besetzung der Beamten des Amtes für den Prozess im Sprengel müssen einige Überlegungen angestellt werden.

Die Beamten des Amtes für den Prozess - oft junge und herausragende Persönlichkeiten - leisten einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Richter, indem sie deren Arbeit durch juristische

und doktrinäre Recherchen unterstützen und Berichte oder Informationsblätter erstellen, die auf eine bessere Verwaltung des Verfahrens abzielen. Dies war der Fall am Landesgericht Trient auch im Bereich des internationalen Schutzes und zwar dank einer Arbeitsmethode, bei der alle Beamten ihr Wissen über die verschiedenen Verfahren miteinander teilten.

In der Abteilung für Strafsachen des Oberlandesgerichts Trient wurde ein Organisationsmodell eingeführt, auf dessen Grundlage die Akte, sobald sie eingegangen und eingetragen ist, dem Beamten des Amtes für den Prozess zur Vorprüfung anvertraut wird - natürlich in enger Abstimmung mit dem Sektionspräsidenten; auf diese Weise wird für jede Akte sofort folgendes festgestellt: Verjährungsfristen und Unverfolgbarkeit sowie eventuelle Unzulässigkeitsgründe, Wahl oder Erklärung des Domizils und Bestellung des Verteidigers, um die anschließende Zustellung der Ladungsdekrete zu erleichtern. Jede Akte wird in Bezug auf den voraussichtlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Auf diese Weise ist es möglich, in der anschließenden Phase der Festlegung des Verhandlungskalenders stets über aktuelle Daten zu den einzelnen Akten zu verfügen und ihre Zuweisung an die verschiedenen Berichterstatter so zu verteilen, dass im Einklang mit den Organisationstabellen eine gerechte Arbeitsverteilung gewährleistet ist.

Darüber hinaus üben die Beamten des Amtes für den Prozess eine sehr wichtige Tätigkeit bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Berichten und Verfügungen aus, die ihnen von einzelnen Berichterstattern anvertraut werden, sowie bei der Untersuchung besonders wichtiger Rechtsfragen, wodurch sie die Rechtsprechungstätigkeit unersetzlich unterstützen. Schließlich wird für alle dem Obersten Kassationsgerichtshof zugewiesenen Akten das Begleitformular erstellt, um die anschließende Terminplanung bei diesem Gericht zu beschleunigen und zu erleichtern. Das ist eine Forderung, die von der Präsidentin des

Obersten Gerichtshofs ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Aus der kurzen Beschreibung der den Beamten des Amtes für den Prozess übertragenen Aufgaben geht hervor, dass es sich um Bedienstete handelt, die einen sehr nützlichen Dienst in den Gerichtsämtern leisten. Leider wurde der Sprengel Trient, anders als im übrigen Staatsgebiet, vom letzten nationalen Wettbewerb für die Besetzung freier Stellen ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass das Justizministerium die freien Stellen zumindest durch den versprochenen Rückgriff auf die nationale Rangordnung besetzen lässt (bisher nicht zugunsten des Sprengels Trient) oder - falls dadurch die verbleibenden freien Stellen nicht besetzt werden können, was zumindest für Bozen mit ziemlicher Sicherheit der Fall sein wird - durch eine neue Ausschreibung.

1.7 Liegenschaften - insbesondere der Zustand des IT-Netzes

Die den Justizbehörden zur Verfügung gestellten **Liegenschaften** befinden sich in Trient im Allgemeinen in einem guten Zustand, das gleiche kann für den Bezirk Bozen nicht gesagt werden. Es ist notwendig, die Errichtung des neuen Justizzentrums in Bozen zügiger voranzutreiben. Dies stellt zwar keine Ideallösung dar, aber gewiss kurzfristig eine wichtige Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation. Das Gebäude des Landesgerichts Bozen, das weiterhin Sitz des Gerichtsamts sein wird, erfordert einen hohen Instandhaltungsaufwand; in Trient wird das Gelände der ehemaligen habsburgischen Gefängnisse für das neue Justizzentrum sicherlich äußerst nützlich.

Es gibt jedoch ein schwerwiegendes Problem, das alle Gerichtsgebäude des Sprengels betrifft: das von den Computersystemen genutzte Netz, insbesondere die Verkabelung, die Switches, die für die Verbindung der an das Netz angeschlossenen Computer unerlässlich sind, und generell alles, was die Übertragung der Daten der in den Gerichtsgebäuden verwendeten Computersysteme ermöglicht.

Die letzten Eingriffe in das Netz fanden in den frühen 2000er

Jahren statt.

Im übrigen Italien wurden vor etwa fünf Jahren die Verkabelung, die Switches, die Netzwerkschränke und generell auf lokaler Ebene alles erneuert, was die Netzwerkleistung beeinflussen kann, und zwar mit guten Ergebnissen.

Dies war in der Region Trentino-Südtirol nicht der Fall, was eine offensichtlich unbeabsichtigte Folge der Delegation der Befugnisse war, durch die auch die Verwaltung der Gebäude auf die Region übertragen wurde.

Es ist jedoch undenkbar, dass die Region Trentino-Südtirol eigenständig bei einem ministeriellen Netz Hand anlegt: Dies würde sowohl in Bezug auf die Funktionalität als auch auf die Sicherheit zu sehr ernststen Problemen führen.

Im Jahr 2020 wurde daher ein Protokoll zwischen dem Justizministerium und der Region Trentino-Südtirol erstellt, das im Wesentlichen den Kauf der Materialien durch das Ministerium vorsah, mit der Verpflichtung für die Region, die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Das Protokoll wurde nur von der Region Trentino-Südtirol, nicht aber vom Justizministerium unterzeichnet.

Angesichts der offensichtlichen Funktionsstörung des Netzes im Sprengel, die auch von der im vergangenen Herbst in den Büros der zweiten Instanz stattgefundenen ministeriellen Inspektion deutlich festgestellt wurde, hat sich dieses Präsidium in Absprache mit dem Generalstaatsanwalt sowohl an die Region Trentino-Südtirol als auch an das Ministerium gewandt. Im Oktober fand ein Treffen zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Präsidenten der Region und dem Minister statt, bei dem die rasche Unterzeichnung des leicht geänderten Protokolls zugesichert wurde.

Das Protokoll wurde zunächst vom Präsidenten des Regionalrats Trentino-Südtirol und am 23. Dezember auch vom Justizminister unterzeichnet.

Dies ist die erste unabdingbare Voraussetzung für die Neugestaltung des Netzes zur Verhinderung eines Sturzes der

Region Trentino-Südtirol in eine Art IT-Mittelalter, in dem die Telematik-Plattformen, die von den Richtern und Verwaltungsangestellten im Zivilbereich, aber auch in zahlreichen anderen Tätigkeitsbereichen von der Buchhaltung bis zum Justizrat genutzt werden müssen, für die Durchführung von Vorgängen ewig brauchen - wie manchmal schon der Fall ist -, die in wenigen Augenblicken erledigt sein sollten.

Wenn das Netz nicht so schnell wie möglich materiell aktualisiert wird, werden die Tätigkeiten des Sprengels schnell zum Erliegen kommen, dies insbesondere nach der durch den Ministerialdekret Nr. 217 vom 23.12.2023 und den Ministerialdekret Nr. 206 vom 27.12.2024 angeordneten Informatisierung im Strafbereich, bei der eine IT- Plattform (APP) zum Einsatz kommt, die bereits wegen ihrer mangelhaften Funktionalität bei der Erprobungsphase im Rahmen von Archivierungen heftig kritisiert wurde, und deren Aussetzung seitens mehreren Gerichtspräsidenten auch vom Sprengel vor kurzem verfügt wurde.

Es ist klar, dass die Erreichung der Ziele der Effizienz und Leistungsfähigkeit bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit immer schwieriger wird, wenn man nicht schnell das Netz der Gerichtsgebäude des Sprengels in die Hand nimmt.

Es ist daher unbedingt notwendig, nach Erlangung der Finanzmittel keine Zeit zu verlieren und mit den nicht einfachen Arbeiten an der Verkabelung, den Switches, den Netzwerkschränken und allem anderen, was für ein gutes Leistungsniveau des IT-Geräts erforderlich ist, zu starten.

1.8 Die Antwort der Gerichtsämter im Sprengel auf die Forderung nach Gerechtigkeit

Um diesen Bericht, der im zweiten Teil alle spezifischen statistischen Daten der Gerichtsämter im Sprengel enthält, nicht mit zu vielen Informationen zu überfrachten, werden hier einige kurze Bemerkungen zu den von unseren Gerichtsämtern erzielten

Ergebnissen dargestellt, um eine allgemeine Vorstellung vom Zustand der Justiz im Sprengel mit einigen konstruktiven Hinweisen zu vermitteln.

Es ist jedoch zu bedenken, dass eine gut verwaltete Justiz nicht nur aus Zahlen besteht: es ist von wesentlicher Bedeutung, dass auch die Qualität der erlassenen Verfügungen gewährleistet wird. Obwohl es weder erforderlich noch angemessen ist, dass jedes Urteil als eine Art juristische Abhandlung über ein spezifisches Thema erscheint, ist es ebenfalls unerlässlich, dass die Entscheidungsgründe zur Sach- und Rechtslage knapp, aber auch vollständig dargelegt werden und dass das Urteil mit Klarheit und nach einer präzisen logischen Struktur verfasst wird. Die Bewertung der Qualität eines Urteils ist eine äußerst schwierige Angelegenheit - abgesehen von Extremsituationen natürlich - und darüber hinaus bedeutet dies, sich in eine Art Minenfeld zu begeben, in dem die eigene Subjektivität einen zu großen Einfluss hat und in dem der Zweifel immer aufkommt, dass die Bewertung der Qualität der richterlichen Verfügungen aus nicht lobenswerten Gründen zu bestimmten Ergebnissen führen kann.

Um nicht in eine zweifellos komplexe Debatte einzusteigen, in deren Rahmen auch die jüngsten Änderungen in Sachen Richterbewertung nicht unerwähnt bleiben sollten, rufen diese Überlegungen zur Verantwortung auf, die jeder einzelne Richter trägt. Sicherlich ist die Motivation der wertvollste Teil unserer Arbeit: Wenn wir wollen, dass unsere Entscheidungen wirklich respektiert werden, müssen wir zuallererst unsere Gesprächspartner respektieren, indem wir ihnen eine klare und präzise Erklärung anbieten, warum wir auf eine bestimmte Weise entschieden haben.

Wenn wir uns auf Zahlen beschränken, stellen wir folgendes fest:

Oberlandesgericht

Aufgrund des starken Personalmangels war die Leistung im vergangenen Jahr nicht gut: Von 384 eingegangenen Strafverfahren wurden 284 abgeschlossen, im Zivilbereich wurden dagegen von 435 eingegangenen Verfahren 403 abgeschlossen. Der Gesamtrückstand

entspricht jedoch in beiden Bereichen dem, was in etwa eineinhalb Jahren abgeschlossen werden kann. Der wenn auch noch unzureichende Einsatz neuer Kräfte sollte den wenig leistungsvollen Trend umkehren können.

Die **Außenabteilung Bozen** im Strafbereich weist eine sehr niedrige Berufungsquote auf: nur 29% der erstinstanzlichen Verurteilungen werden angefochten, gegenüber der Gesamtquote von 89,5% bei den Landesgerichten Trient und Rovereto. Im Strafbereich sind nur 60 Verfahren anhängig; im Zivilbereich ist die Zahl relativ hoch (466 im Vergleich zu 404 in Trient), aber die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im letzten Jahr war hervorragend (325 Neueintragungen, 311 Verfahrensabschlüsse). Ab Juni 2025 wird die Außenabteilung Bozen wieder voll besetzt sein und es ist daher wahrscheinlich, dass die bereits gute Verfahrensdauer im Zivilbereich sich weiterhin verkürzen lässt.

Die Landesgerichte

Das Landesgericht Trient hat im Strafbereich 5919 von 5297 eingegangenen Verfahren abgeschlossen. Das sind 1510 mehr als im Vorjahr. Dieses hervorragende Ergebnis wurde auch dank der fast vollständigen Besetzung der Planstellen erzielt, die sich leider im kommenden Jahr nicht fortsetzen wird. Der Rückstand von 4495 Verfahren ist kaum mehr als *normal* zu bezeichnen und entspricht dem, was das Gerichtsamt in neun Monaten erledigt hat.

Auch im Zivilbereich sind die Ergebnisse sehr positiv: 9481 Verfahren wurden abgeschlossen, gegenüber den 8436 neu eingegangenen Verfahren. Es sind 3977 Verfahren anhängig; davon sind jedoch 2861 Zivilstreitverfahren, ein Bereich, in dem das Landesgericht im Laufe des Jahres 2062 Verfahren abgeschlossen hat.

Am 30.6.2024 waren beim **Landesgericht Rovereto** im Strafbereich - trotz einiger Unstimmigkeiten in den vom Ministerium vorgelegten statistischen Daten - nur 926 Verfahren anhängig; 1627 Verfahren wurden im Laufe des Jahres abgeschlossen. Im Zivilbereich wurden 2819 Verfahren abgeschlossen gegenüber 2601 eingegangenen

Verfahren mit einem Endrückstand von 694 Verfahren. Auch in diesem Fall sind die Ergebnisse hervorragend.

Das **Landesgericht Bozen** hat für 2500 rückständige Strafverfahren eine Verhandlung festgesetzt - diese waren zuvor „eingefroren“ worden - und verwies nur 33 von fast 3000 Verfahren zur Hauptverhandlung, dank der Umsetzung der Erstverhandlung im Hauptverfahren, die umfangreiche Möglichkeiten in der Entscheidungsfindung bieten. Im Strafbereich sind insgesamt 8590 neue Verfahren eingetragen worden, davon wurden 7935 abgeschlossen. Der Endrückstand von 6209 Verfahren entspricht den Leistungsdaten des Amtes in etwa neun Monaten. Selbstverständlich wird der Abbau der anhängigen Verfahren durch die erfolgte Anberaumung der ersten Verhandlung für alle anhängigen Fälle und die Amtseinführung der neuen ordentlichen Richter im Praktikum (MOT) begünstigt.

Im Zivilbereich hat das Landesgericht Bozen 8385 Verfahren abgeschlossen, gegenüber den 8168 eingegangenen Verfahren (2060 abgeschlossene Streitverfahren, gegenüber den 1971 neu eingegangenen). Der Rückstand ist in allen Bereichen sehr bescheiden (insgesamt 2848 Verfahren) und entspricht bei den ordentlichen Verfahren (1901 Verfahren) der Arbeitsleistung des Gerichtsamtes in weniger als einem Jahr.

Die hervorragenden Ergebnisse, die vom Landesgericht Bozen erzielt wurden, sind daher offensichtlich.

Beide **Jugendgerichte** weisen keine nennenswerten Rückstände auf. Auch bei der Zahl der eingegangenen Verfahren gibt es keine bedeutenden Veränderungen. Bei einer korrekteren Darlegung der statistischen Daten ist zu beachten, dass von dem Gesamtrückstand, der beträchtlich zu sein scheint (984 Verfahren in Trient und 696 in Bozen), 645 Verfahren in Trient und 392 in Bozen die Summe der Anträge auf Freigabe zur Adoption darstellen (Art. 22 des Adoptionsgesetzes). Diese Akten, die etwa zwei Drittel der insgesamt anhängigen Verfahren ausmachen, können nicht unmittelbar abgeschlossen werden, da sie die Namen von Paaren betreffen, die sich zur Adoption bereit erklärt haben.

Betreffende Akten werden erst „abgeschlossen“ oder „archiviert“, wenn ihre Laufzeit abläuft, d. h. nach drei Jahren ab Einreichung des Antrags, es sei denn, es wird ein Verlängerungsantrag gestellt.

Die tatsächlich anhängigen Fälle sind also absolut *normal*.

Die Jugendgerichte haben - zumindest in einer ersten, nicht kurzen Phase des vergangenen Gerichtsjahres - unter sehr schwierigen Bedingungen gearbeitet, was auf die schwerwiegenden Mängel des im vergangenen Jahr eingeführten telematischen Prozesses zurückzuführen ist, der vom Präsidenten des Jugendgerichts Bozen ziemlich unverblümt als Katastrophe bezeichnet wurde.

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, dass gemäß dem für Erwachsene vorgesehenen Ritus Verfahrensfristen vorgesehen waren, die mit der Dringlichkeit von Jugendsachen unvereinbar waren: Dies zwang die Jugendgerichte, Eilverfahren durchzuführen, die für andere Zwecke vorgesehen waren.

Überwachungsgerichte

Trotz des erheblichen Mangels an Verwaltungspersonal in dem Bozner Gerichtsamt sind beide Überwachungsgerichte gut organisiert. Bei der Art der eingegangenen Verfahren und der erlassenen Verfügungen gibt es keine nennenswerten Veränderungen, abgesehen von geringfügigen, wahrscheinlich gelegentlichen Abweichungen. Die Zahl der anhängigen Verfahren liegt im normalen Bereich.

1.9 Tätigkeiten des Vormundschaftsrichters

Dem Zuständigkeitsbereich des Vormundschaftsrichters wird in der Regel wenig Aufmerksamkeit geschenkt: Abgesehen von den Zielen des PNRR und der besonderen Sorgfalt in Bezug auf die Qualität der erbrachten Dienstleistung werden die Aufgaben des Vormundschaftsrichters häufig ehrenamtlichen Richtern übertragen, die nicht immer über die nötige Zeit verfügen, um sie bestmöglich zu erfüllen.

In der Praxis können die Werte der Effizienz und der Wirksamkeit bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht nur die Verfahren betreffen, die für die Zwecke des PNRR relevant sind: Grundprinzipien einer zivilen Gesellschaft, nicht nur rechtlicher Natur, erfordern, dass die Wahl des Sachwalters, des Kurators oder des Vormunds mit Bedacht getroffen wird, indem man der hilfsbedürftigen Person zuhört und, wenn möglich, versucht, ihren Wünschen zu entsprechen.

Ebenso notwendig ist eine angemessene Kontrolle über die Verwaltungsweise von auch bescheidenen Vermögen, die aber - in Ermangelung einer Prüfung der Konten durch den Vormundschaftsrichter - manchmal dazu verwendet werden können, die oft bedeutungslose Bedürfnisse, des Sachwalters, des Kurators oder des Vormunds zu befriedigen, während die betreute Person in eine billige Kleinstgemeinschaft untergebracht und sich selbst überlassen bleibt.

Es geht hier immerhin um sehr seltene Vorkommnisse, die aber - da sie gerade die Schwächsten betreffen - erkannt und verhindert werden müssen.

Daher ist die Initiative der Präsidenten der Landesgerichte von Trient und Bozen, die aufgrund des Zuständigkeitsbereichs eine größere Anzahl von Vormund- und Sachwalterschaften haben, sehr zu begrüßen; Ziel der Initiative ist eine radikale Umstrukturierung dieses Bereichs, dabei werden die angeforderten und erhaltenen Jahresberichte überprüft und die erzielten Ergebnisse bewertet. Diese Tätigkeiten werden ebenfalls von einem Berufsrichter ausgeführt, und im Fall von Bozen wird dieser Bereich von der Präsidentin persönlich beaufsichtigt.

1.10 Friedensrichter

Von den oft - vor allem in Südtirol - weitgehend unbesetzten Ämtern befinden sich sieben im Bezirk Trient, zwei im Bezirk Rovereto und weitere sieben im Bezirk Bozen.

Es handelt sich oft um sehr kleine Geschäftsstellen, mit Ausnahme derjenigen in den Städten Meran und Brixen. Sie weisen gute Leistungsdaten auf, aber zweifelsohne haben die kleineren Büros ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der Präsident des Landesgerichts Trient weist insbesondere darauf hin, dass die beiden Gemeinden Pergine Valsugana und Mezzolombardo [beide Sitz eines Friedensrichters] bzw. etwa zehn Kilometer und etwa zwanzig Kilometer vom Friedensrichter des Bezirks entfernt sind, und das alles bei ausgezeichneten Straßenverbindungen und öffentlichen Verkehrsmitteln. Außerdem könnten die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren von der Dienststelle Trient übernommen und verwaltet werden, ohne dass es zu erheblichen Unannehmlichkeiten sowohl für die Nutzer als auch für die Rechtsanwälte und die Fachleute kommt. Sie alle arbeiten nämlich mit den Justizbehörden zusammen, einschließlich der Staatsanwaltschaft, die verpflichtet ist, die Anwesenheit von einem Staatsanwalt bei den Strafverhandlungen an den verschiedenen Standorten im Bezirk (wie bereits erwähnt, sogar sieben!) zu gewährleisten.

Daher ist zu bedenken, dass die Abschaffung beider oben genannten Friedensgerichte zu erheblichen Kosteneinsparungen (wirtschaftliche Belastungen für den Unterhalt der Ämter) und zu einer Rückgewinnung von personellen und finanziellen Ressourcen führen würde, die zur Verbesserung der Leistung anderer Justizämter im Bezirk eingesetzt werden könnten, die größer und durch das hohe Arbeitsaufkommen überlastet sind, während das Verwaltungs- und Justizpersonal auf die Ämter in Trient aufgeteilt werden könnte.

Dies sind sicherlich nachvollziehbare Überlegungen, die auf eine schlankere und effizientere Verwaltung der Justizämter abzielen.

Eine weitere Auffälligkeit gibt es im Bezirk Bozen, abgesehen von

der wahrscheinlich übermäßigen Anzahl an Justizämtern in diesem Gebiet, von denen die meisten sowohl in Bezug auf Richter als auch auf Verwaltungspersonal zum großen Teil unbesetzt sind. Tatsächlich ist für jedes Friedensgericht einen Koordinator vorgesehen, der - gemäß dem Beschluss vom 27.12.2018 P 22500/2018 des Obersten Rates - anstelle des Landesgerichtspräsidenten auch für die Tabellenerstellung und die Festlegung der Ziele der Geschäftsstelle zuständig ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Friedensrichter in der Regel nicht über ein spezifisches Fachwissen in Bezug auf die Organisationstabellen der Ämter verfügen; solches Fachwissen unterscheidet sich nicht viel von demjenigen, das von der Leitung der Landesgerichte verlangt wird, die es im Übrigen im Rahmen spezifischer Lehrgänge erworben haben. In den nicht seltenen Fällen, in denen nur ein Friedensrichter im Dienst ist, sollte er außerdem die Ziele selbst festlegen, um bei deren Erreichen die variable Leistungszulage zu erhalten. Nach einem Austausch mit der Präsidentin des Landesgerichts Bozen hat dieses Präsidium eine Anfrage zu diesem Punkt vorbereitet, um sie dem Obersten Rat vorzulegen; außerdem wäre es sicherlich von Vorteil, die Erstellung der Organisationstabellen der Friedensgerichte und die Festlegung der Ziele für die Richter selbst wieder in die Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten zu legen.

Schlichtungs- und Mediationsverfahren in ihrer aktuellen Fassung

Es scheint sinnvoll, Folgendes zu erwähnen: Am 24. Mai 2024 hat das Landesgericht Trient gemeinsam mit der örtlichen Rechtsanwaltskammer, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mediationsstelle ein Tätigkeitsprotokoll unterzeichnet, das auf die Ausbildung der Beamten des Amtes für den Prozess abzielt, damit diese die im Zivilbereich der Landesgerichte tätigen Richter wirksam dabei unterstützen können, die Bedingungen für eine Beilegung des Rechtsstreits durch Schlichtungs- und Mediationsverfahren nach einer angemessenen Einzelfallprüfung

festzustellen: Dies gehört zu einer Vorgangsweise mit der Bezeichnung CON-SENSO, die von mehreren italienischen Justizbehörden angewandt wird.

In Erwartung einer Konsolidierung der Ergebnisse dieser Arbeit ist festzustellen, dass beim Landesgerichtgericht Trient keine besondere Zunahme von Verfahrensabschlüssen durch Schlichtungseinrichtungen seit dem Erlass des Gesetzesdekrets Nr. 149/2022 zu verzeichnen ist.

Im Hinblick auf unseren Sprengel ist daran zu erinnern, dass die Bestimmungen von Artikel 5 des Grundbuchgesetzes in Sachen dinglicher Rechte die Durchführung von Schlichtungsvereinbarungen im Falle einer ursprünglichen Erwerbsart dinglicher Rechte verhindern, da hier eine richterliche Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Andere Fälle (z. B. Rechtsstreitigkeiten im Bankenbereich, bei denen ein Gläubiger in einer starken Position ist und deswegen kein Interesse an einer Einigung hat) lassen sich ohnehin nur schwer mit einem Schlichtungsverfahren regeln.

Auch in der zweiten Instanz ist es unrealistisch, auf eine Arbeitsentlastung durch Schlichtungen in schon länger bei den Gerichtsbehörden anhängigen Verfahren zu hoffen, vor allem wenn die zu erwartende Verfahrensdauer recht kurz ist.

Was die Mediation *ante causam* betrifft, so zeigten die Daten aus den Vorjahren, dass etwa 30% der Verfahren mit Vereinbarung beider Parteien positiv abgeschlossen wurden, allerdings nur vor dem Landesgericht Trient.

Auch in Bezug auf Familienmediation liegen derzeit keine aussagekräftigen Daten vor: beim Landesgericht Trient gibt es nur drei Anträge auf Eintragung von Familienmediatoren in die gemäß Artikel 12-bis Durchführungsbestimmungen ZPO vorgesehene Liste.

Was das Landesgericht Bozen anbelangt, so hat die Präsidentin vor

allem positive und nach Kalenderjahren aufgeschlüsselte Daten über die gerichtliche Schlichtung vorgelegt: im Jahr 2023 gab es 46 solcher Schlichtungen; im Juli 2024 waren es bereits 48. Andere Schlichtungen wurden gemäß Art. 309 ZPO außerhalb des Gerichtsverfahrens abgeschlossen.

Im Gegensatz zum Landesgericht Trient stellt das Landesgericht Bozen fest, dass die Zahl der Schlichtungen im Anschluss an die Mediation aus unbekanntem Gründen verschwindend gering ist.

Das Landesgericht Rovereto stellt keine besonderen Auswirkungen bei der Anwendung dieser Rechtsmittel zur Schlichtung von Rechtssachen fest.

Zusammenfassend ist es festzustellen, dass im Sprengel eine starke Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gerichtsämtern besteht, die offensichtlich auch durch die Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der Mediationsstellen sowie durch positive Initiativen der Amtsleitung (Trient) oder einzelner Richter, die zudem vom Präsidium in diese Richtung gelenkt werden (Bozen), bestimmt wird.

1.11 Lage der Haftanstalten

Im Zuständigkeitsbereich des Überwachungsgerichts Trient (der sich über die gesamte Provinz Trient erstreckt) befinden sich die Strafanstalt Trient in Spini di Gardolo (TN) und die REMS - Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen in Pergine Valsugana (Trient).

Die Strafanstalt Trient hat eine ordentliche Kapazität von 418 Plätzen und eine vertretbare Kapazität von 439 Häftlingen. Sie verzeichnete im betreffenden Zeitraum eine durchschnittliche Belegung von 360 anwesenden Häftlingen; die Höchstbelegung betrug 382 Häftlinge.

Es handelt sich um eine moderne und geräumige Haftanstalt in

ausgezeichnetem Zustand.

Im Gegensatz dazu ist die Lage des Bozner Gefängnisses sehr schlecht.

Es ist in einem baufälligen Gebäude untergebracht, das sich in jeder Hinsicht in einem prekären Zustand befindet und zudem überbelegt ist: gegenüber einer ordentlichen Kapazität von 88 Insassen waren es Ende letzten Jahres 120, wobei im Laufe der Zeit die beunruhigende Zahl von 140 mehrfach überschritten wurde.

Obwohl es eine moderne Planung für eine neue Einrichtung gibt und man sich im Klaren über die schwierige Situation des derzeitigen Zustands der Gefängnisse ist, ist es unrealistisch zu hoffen, dass in absehbarer Zeit eine geeignete Einrichtung geschaffen wird.

Die REMS - Einrichtung für die Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen mit Sitz in Pergine Valsugana - ist seit Juli 2015 in Betrieb und wird von der Operativen Einheit für Psychiatrie - Gesundheitssprengel Ost des Sanitätsbetriebs Trient geleitet. Zum 30.6.2024 sind 10 Plätze verfügbar und auch tatsächlich besetzt, davon 6 für Trient und 4 für Bozen. Die Struktur stellt keine besonderen Probleme dar: Sie ist jedoch durchaus unzureichend, so dass es eine lange Warteliste für die Aufnahme gibt.

1.12 Ein Blick in die Zukunft: die Justizreformen.

Es folgt ein Überblick über die im Sprengel beobachteten Auswirkungen der in der ersten und zweiten Instanz durchgeführten und noch durchzuführenden Reformmaßnahmen, mit proaktivem Ausblick auf mögliche Entwicklungen oder Korrekturmaßnahmen.

1.12.1 Zivilbereich

Wenn auch die Vereinheitlichung der Verfahren in Sachen Familie zwar im Allgemeinen als positiv und zweckmäßig angesehen wird, ist es folgendes festzustellen: Die Anberaumung der ersten mündlichen Verhandlung erst nach der Hinterlegung von 4+4 Einführungs-, Präzisierungs-, Ausführungs- und Replikschriften bietet einerseits den Vorteil, einen Schlichtungsversuch auf der Grundlage vollständig offengelegter Elemente zu ermöglichen - wie das Landesgericht Trient angemerkt hat -, hat aber andererseits schwerwiegende Nachteile: Sie zwingt den Richter, ein schwerfälliges und sich oft wiederholendes Material zu lesen, erhöht die zum Zeitpunkt des Schlichtungsversuchs bereits angefallenen Gerichtskosten und bringt eine Radikalisierung der Standpunkte mit sich.

Meiner Ansicht nach wurde die ebenfalls von vielen befürwortete Gelegenheit erneut verpasst, das Arbeitsverfahren auf das gesamte Zivilverfahren auszudehnen; stattdessen wurde ein - glücklicherweise nicht vollständiger - Klon des alten gesellschaftsrechtlichen Verfahrens geschaffen, der zu einer überbordenden Bürokratie der Gerichtsämter geführt hatte.

Nach Meinung aller Führungskräfte des Sprengels, einschließlich dieses Präsidiums, ist es sicherlich positiv, weiterhin Verhandlungen - wenn auch mit einer Reihe von mehr als verständlichen Einschränkungen - im Remote-Modus durchführen und vor allem das persönliche Erscheinen in der Verhandlung durch die Hinterlegung von schriftlichen Noten gemäß Art. 127 ter ZPO ersetzen zu können.

Es ist jedoch anzumerken, dass die erste Zivilverhandlung und die Verhandlungen, die auf jeden Fall für einen Schlichtungsversuch vorgesehen sind, nicht im Remote-Modus, sondern bei tatsächlicher Anwesenheit der Parteien im Zimmer des Richters stattfinden sollten, da ein mehr direkter Kontakt die Interaktion zwischen allen Anwesenden fördert, und damit auch das Treffen wichtiger Entscheidungen für die Parteien, wie z.B. das Aufgeben eines Rechtsstreits für einen zwangsläufig nicht ganz zufriedenstellenden Vergleich.

Neben dem noch offensichtlicheren Vorteil, den die Einführung der Artt. 127 bis und ter ZPO mit sich bringt, ist die Einführung des Instruktionsrichters ((Artt. 349 bis und 350 ZPO) in der Berufungsinstanz sicherlich positiv, da diese es ermöglicht, die Verfahrensart an die tatsächlichen Erfordernisse des jeweiligen Verfahrens anzupassen, indem sie - wenn erforderlich - eine einzelrichterliche Phase zulässt, bevor eine (kollegiale) Entscheidung getroffen wird.

Die Änderung vom Art. 342 ZPO erscheint zweckmäßig und wirksam, da sie die Parteien verpflichtet, *für jeden der Gründe* die genauen Elemente anzugeben, die in der Vorschrift nachfolgend aufgeführt sind.

Die erneute Disziplin des sogenannten „*filtro in appello*“ wurde, ist und wird in diesem Oberlandesgericht nur wenig benutzt, zumal die Dauer der Entscheidungsfindung in jedem Fall deutlich unter der Zweijahresfrist liegt: Für Zivilsachen, die in ordentlichen Erkenntnisverfahren behandelt werden, beträgt sie nämlich 402 Tage.

Abschließend sei noch ein kleines Detail hervorgehoben, das jedoch Verbote von Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten ist: Obwohl die Verhandlungen in Anwesenheit zu einer genau festgelegten Zeit erfolgen und die Aktenhinterlegung nicht über die Öffnungszeiten der Kanzleien hinaus erfolgen kann, nimmt das PCT-Portal Parteiakten bis Mitternacht des Tages an, an dem die Fristen ablaufen, was ein gewisses unfaires Verhalten ermöglicht.

Es werden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

Minderjährige und Familie;

Im Allgemeinen wird die Abschaffung der Gerichtsverhandlung vor dem Präsidenten in Trennungs- und Scheidungsverfahren stark kritisiert: Die Anberaumung der Erstverhandlung erfolgt tatsächlich zu lange nach der Hinterlegung der Klageschrift, so dass der Instruktionsrichter häufig gezwungen ist, eine Verhandlung für das Erscheinen der Parteien gemäß Art. 117 ZPO innerhalb eines engeren Zeitraums anzuberaumen, um eine Lösung für dringende Probleme zu finden.

Diese Entscheidung hat sich am Landesgericht Bozen positiv ausgewirkt, da sie dort viele Schlichtungen begünstigt hat; es ist jedoch allgemein zu beobachten (Landesgericht Rovereto), dass der Präsidenten mehr Ansehen genoss und die Parteien leichter dazu brachte, seinen Schlichtungsvorschlägen zu folgen.

Die Gesetzgebung zur häuslichen Gewalt (Art. 342 bis und ter ZPO, 473 bis 40-46 und 69-71 ZPO) bietet Vorteile und Chancen, führt aber zu Überschneidungen mit den ähnlichen im Strafverfahren getroffenen Maßnahmen.

Die Jugendgerichte haben nach der Einführung des telematischen Zivilverfahrens auch im Jugendbereich ernsthafte Schwierigkeiten gehabt, zumal eine andere IT-Plattform als die bewährte Zivilkonsole der ordentlichen Gerichte verwendet wird.

Nach dem reformierten Art. 403 ZGB waren die abgehaltenen Verfahren relativ wenig (16 in Trient), sie erforderten aber die Organisation von Bereitschaftsdiensten bei den Jugendgerichten, die zuvor nicht notwendig waren, was einen erheblichen organisatorischen Aufwand für so kleine Ämter bedeutete.

Die in Art. 473 bis 14 ZPO vorgesehenen Fristen sind im Verhältnis zu den dringenden Schutzbedürfnissen zugunsten der Minderjährigen zu lang. Um ein schnelles und wirksames Eingreifen zu gewährleisten, hat das Jugendgericht Bozen im Laufe des Gerichtsjahres 24-Mal auf die unaufschiebbaren Maßnahmen des Art. 473.15 ZPO zurückgegriffen, was zu grundsätzlichen Änderungen an der Terminliste der Verhandlungen und damit zu organisatorischen Problemen geführt hat, die in einem Gericht mit nur drei Richtern (inzwischen auf zwei reduziert) nicht einfach zu lösen sind.

Schließlich wird insbesondere vom ordentlichen Landesgericht Trient und vom Jugendgericht derselben Stadt darauf hingewiesen, dass die Anwendung des ministeriellen Pilotprojekts „Gericht für Personen, Minderjährige und Familien: Bauen wir die Zukunft!“ sehr nützlich ist, um die Auswirkungen der Reform der Gerichtsordnung im Voraus zu überprüfen, und zwar auf verschiedene Gerichtsämter, darunter auch unser Landesgericht, angesichts der rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten

des Sprengels Trient. Dieses Projekt hat mit der Sammlung verschiedener Daten und mit dem Treffen, das am 4. Juli [2024] mit Vertretern des Ministeriums stattgefunden hat, seine Tätigkeit aufgenommen.

Auf jeden Fall schien es im gesamten Sprengel äußerst angebracht, das Inkrafttreten des TPFM zu verschieben: Zu viele Probleme wurden nicht bewältigt, darunter vor allem die Humanressourcen (angefangen bei den Richtern), mit denen die Ämter besetzt werden sollen. Auch die geplanten Maßnahmen zur Anhörung des Minderjährigen erscheinen unzureichend: Der Präsident des Jugendgerichts Trient stellt fest, dass man sich fragen muss, *wie ein Einzelrichter, der in den einzelnen Bezirksabteilungen tätig sein wird, die Tausenden von Instruktionsverhandlungen erledigen kann, die in Italien jeden Tag von ehrenamtlichen Richtern an den Jugendgerichten durchgeführt werden, und wie ein Einzelrichter in angemessener Weise und allein - indem er die Verantwortungslast dafür allein trägt - die vielleicht schwierigste und folgenschwerste Entscheidung treffen kann, die man gerichtlich zu treffen aufgerufen ist, nämlich die Entscheidung, ob ein Kind seinen Eltern weggenommen werden soll.* In einem Treffen auf Ebene der Generaldirektion des Ministeriums, an dem ich auch als Präsident teilgenommen habe, wurde die Anhörung des Minderjährigen durch Teams als Lösung für die offensichtlichen Probleme des Bezirksrichters vorgeschlagen, der sich von einem Sitz zum anderen bewegen muss. Mit der Klarstellung, dass wir uns an diese Modalität gewöhnen müssen. Dies ist ein Vorschlag, der sicherlich eine Erwähnung verdient. Sonst nichts.

Mit Bezug auf die Berufungsinstanz wird festgestellt, dass die Fristen für Zustellungen und Eingaben gemäß Art. 473 bis 31 ZPO zu lang sind: Es gibt viele dringende Situationen, die eine in kurze und nicht auf neunzig Tage ab Zustellung des einleitenden Aktes verschobene Abhaltung erfordern. Das Oberlandesgericht hat manchmal zu Unrecht, aber wirksam, auf die Bestimmungen von Art. 473 bis Nr. 15 zurückgegriffen: Auch ohne die hier vorgesehenen dringenden Maßnahmen zu erlassen, wurden sehr viel kürzere

Fristen für Zustellungen und Eingaben gesetzt, und zwar in Verhandlungen, zwischen denen nur eine kurze Zeit verstrichen ist.

Darüber hinaus lässt sich nicht beurteilen, ob sich die Cartabia-Reform auf die Arbeitsbelastung und die Dauer der Verfahren in der Berufungsinstanz ausgewirkt hat; derzeit sind die Auswirkungen, wenn es sie überhaupt gibt, minimal.

Streitverfahren in Sachen Arbeit und Sozialvorsorge.

Sicherlich positiv war die Abschaffung der zweistufigen Struktur des Fornero-Verfahrens, die zu einer unnötigen Verdoppelung der Verfahren führte, was umso schwerwiegender war, da in der summarischen Phase keine Ausschlussfrist im Vergleich zur darauffolgenden ordentlichen Phase vorgesehen waren. Eine solche gesetzgeberische Entscheidung führt zu einer Zeitersparnis und einer verbesserten Effizienz bei der Verwaltung der Verfahren.

In den Ämtern des Sprengels sind die Bearbeitungszeiten von Arbeitsstreitigkeiten so kurz, dass in der Praxis keine Notwendigkeit besteht, Verhandlungen vorrangig anzuberaumen, in Verfahren, wo eine Wiedereinstellung des Arbeitnehmers gemäß Artikel 441 bis ZPO gefordert wird.

Der Art. 441-ter ZPO scheint nicht angewandt worden zu sein.

Der Art. 441-quater beschränkt sich darauf, die Art des Verfahrens für diskriminierende Entlassungen anzugeben.

Die Art und Weise, wie die Arbeitsverfahren (mündlich oder schriftlich) abgewickelt werden, ist im Sprengel nicht einheitlich.

Im Allgemeinen hatte die Cartabia-Reform in der Autonomen Region Trentino-Südtirol im untersuchten Bereich keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Anzahl der eingegangenen Verfahren bleibt im Wesentlichen im gesamten Sprengel unverändert, abgesehen von vorübergehenden Steigerungen, die auf (gelegentliche) Sammelklagen zurückzuführen sind.

1.12.2 Strafbereich

Im folgenden Punkt wird kurz auf die wichtigsten Neuerungen der Cartabia-Reform und deren Auswirkungen in den Ämtern des Sprengels eingegangen und zwar insbesondere auf die Unterschiede - soweit vorhanden - zwischen den einzelnen Ämtern.

Im Allgemeinen kann behauptet werden, dass die Auswirkungen, insbesondere für die erstinstanzlichen Ämter, positiv waren, da die Zahl der Verfahrensabschlüsse nach der Hauptverhandlung, vor allem in Bozen, zurückgegangen ist.

Es ist anzumerken, dass in Bozen etwa 2500 Verfahren, die aus verschiedenen Gründen *eingefroren* waren, derzeit in Bearbeitung sind. 1700 davon sind bereits weitgehend abgeschlossen, für die übrigen wurde ebenfalls eine Verhandlung anberaumt: Dies erklärt, warum die eingegangenen (und abgeschlossenen) Verfahren in Bozen im Vergleich zu Provinzen gleicher Größe doppelt so hoch sind wie die entsprechenden Zahlen in Trient und Rovereto.

Was die Berufungsinstanz betrifft, so ist nach der Cartabia-Reform zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kein wirklicher Rückgang der Zahl der eingegangenen Verfahren festzustellen: Im Gegenteil es sind widersprüchliche Signale zu erkennen, denn einer Zunahme von 20 Verfahren in Trient steht ein Rückgang von 42 Fällen in Bozen gegenüber, und das bei wesentlich geringeren Verfahrenszahlen.

Zweifellos muss ein längerer Zeitraum abgewartet werden, bis sich die positiven Auswirkungen auf die erstinstanzlichen Urteile sich auch auf das Berufungsgericht auswirken.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Bezirk Bozen nicht so häufig Berufungen eingelegt werden: Im Jahr 2023-24 (aber die Tendenz ist konstant) wurden in Trient 384 Berufungen gegen 429 Verfahren eingelegt, die in erster Instanz mit einem auf Verurteilung lautenden Urteil entschieden wurden, davon 334 in Trient und 95 in Rovereto (wobei natürlich die Strafzumessung auf Antrag der Parteien und alle anderen unanfechtbaren abschließenden Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden); das

Landesgericht Bozen hingegen schloss 410 Verfahren mit einem auf Verurteilung lautenden Urteil ab, wiederum ohne die unanfechtbaren, denen nur 119 Berufungen folgten.

Im Wesentlichen werden 89,5% der auf Verurteilung lautenden Urteile vor den Landesgerichten Trient und Rovereto angefochten; in Bozen liegt der Prozentsatz bei 29%.

Obwohl die Kanzleien der drei Gerichtsämter ersten Instanz mit nicht geringem Aufwand ein Screening über die Art der erlassenen anfechtbaren auf Verurteilung lautenden Urteile (mit ersetzter Strafe, mit ausgesetzter Strafe oder Urteile gegen einen Angeklagten, der von einem Amtsverteidiger verteidigt wird oder dem in jedem Fall Prozesskostenhilfe bewilligt wurde) durchgeführt haben, konnten keine Elemente gefunden werden, die den Grund für einen so großen Unterschied erklären können. Die Schlussfolgerung liegt in der Tatsache, dass die Verteidiger in Bozen nur dann das Urteil anfechten, wenn sie es für wirklich ungerecht halten und dabei routinemäßig oder grundsätzlich eingelegte Berufungen vermeiden.

Die jüngste Reformmaßnahme **durch das am 25.08.24 in Kraft getretene Gesetz Nr. 114/2024 mit der Einführung der so genannten präventiven oder vorzeitigen Vernehmung** hat erhebliche organisatorische Auswirkungen auf das Amt des Richters für die Vorerhebungen, insbesondere in Bezug auf:

- die Einrichtung eines zweiglasigen Vorgehens (Straftaten mit vorzeitiger Vernehmung und Straftaten mit nachfolgender Vernehmung);
- die Ungewissheit, ob die Vernehmung tatsächlich zum festgesetzten Termin stattfinden wird (je nach dem Datum der Zustellung durch die Gerichtspolizei) mit den daraus resultierenden Verschiebungen wegen Nichteinhaltung der Frist für das Erscheinen vor Gericht;
- die unterschiedliche Position von Beschuldigten in Verfahren mit mehreren Beteiligten.

Wie bereits in der Rechtslehre dargelegt, ist jedoch eine Zunahme der Anträge auf Bestätigung der Festnahme zu verzeichnen.

Was die Reformen des Sachrechts betrifft, so gibt es derzeit bei den Vollstreckungen nur eine geringe Zahl von Anträgen auf Widerruf von Verurteilungen nach dem aufgehobenen Art. 323 StGB, auch weil es notwendig ist, die Fortdauer der Verurteilung aufgrund der gesetzlichen Kontinuität mit dem neuen Straftatbestand nach Art. 346-bis StGB konkret und von Fall zu Fall zu überprüfen.

Nachfolgend werden einige weitere Überlegungen zu bestimmten Punkten dargelegt.

Die Erstverhandlung im Hauptverfahren als neue Gelegenheit als *Filter* von Verfahren und für die Durchführung alternativer Verfahrensarten.

Sie hat zwar den Nachteil, dass ein zusätzlicher Richter ernannt wird, der in der Hauptverhandlung unvereinbar ist, sie hat sich aber als sehr erfolgreich erwiesen, insbesondere in Bozen, wo seit der ersten stattgefundenen Erstverhandlung im Hauptverfahren (11.9.2023) bis Oktober 2024 eine Hauptverhandlung nur für 33 Verfahren von 2975 bearbeiteten Akten anberaumt wurde: fast 97% der eingegangenen Verfahren wurden also in dieser Art neuer Filterverhandlung abgeschlossen.

Obwohl es zumindest derzeit nicht möglich ist, eine gleiche Funktionalität der Erstverhandlung im Hauptverfahren in den anderen Landesgerichten des Sprengels festzustellen, ist der Rückgriff auf alternative Verfahrensarten, unabhängig vom Gericht, sehr häufig: im einzelrichterlichen Strafbereich werden 46,3% der Verfahren in Rovereto, 39,4% in Trient und 30,4% in Bozen ohne Hauptverhandlung abgeschlossen.

- Einleitung eines Verfahrens auf Strafantrag: Die reduzierende Wirkung der neuen Gesetzesvorschrift auf die Verfahrenszahl wurde im gesamten Sprengel festgestellt, insbesondere beim erschweren Diebstahl von öffentlich zugänglichen Sachen, der einen relativ großen Teil der eingegangenen Verfahren ausmacht.

Selbst bei Vorliegen eines Strafantrags darf der Angeklagte häufig auf die in Art. 162 ter StGB genannte Wiedergutmachung zurückgreifen, was zu einer Rücknahme des Strafantrags führt. Es ist offensichtlich, dass diese gesetzgeberische Entscheidung auch einen tatsächlichen Schadensersatz zugunsten des Opfers der Straftat mit sich bringt, was, meiner Ansicht nach, einem bloßen sanktionierenden - und auf jeden Fall oft nur scheinbaren - Verhalten zweifellos vorzuziehen ist. Ähnliche Konsequenzen haben in den Jugendgerichten stattgefunden.

- Straffreiheit wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat: es handelt sich um eine Art der Entscheidung, auf die - vor allem in den Ämtern der Richter für die Vorerhebungen und Vorverhandlung - nicht selten zurückgegriffen wird. In Bozen zum Beispiel wurden 126 Verfahren (4,2%) auf diese Weise abgeschlossen. Die zahlenmäßige Auswirkung ist also konkret, wenn auch nicht von großer Bedeutung.
- Die Bewährungsprobe wird weitgehend angewandt. Die Verfahrensdauer beträgt eine recht lange Zeit (fast immer mehr als ein Jahr), nicht nur wegen der besonderen Eigenschaften des Verfahrens (notwendiges Warten auf den Abschluss der gemeinnützigen Arbeiten), sondern auch wegen des Personalmangels beim Amt für den offenen Strafvollzug, das sich auf die für die Bearbeitung der entsprechenden Berichte erforderliche Zeit auswirkt.

Interessant ist die statistische Veröffentlichung des Landesgerichts Bozen, wo nicht weniger als 548 Urteile wegen Unzulässigkeit des Verfahrens gemäß Art. 529 oder 531 StPO und 129 StGB (insgesamt 18,5%) erlassen wurden: Diese Zahl umfasst natürlich hauptsächlich die Bewährungsproben und die Fälle der Rücknahme bzw. des Fehlens eines Strafantrags.

- Art. 27 bis des Gesetzesdekrets 123/23 (das sog. Caivano-Dekret) sieht eine Art des vorzeitigen Verfahrensabschlusses unter der Bedingung eines Rehabilitations- und Resozialisierungsvorgangs vor. Seine Verfassungsmäßigkeit wurde vom Jugendgericht Trient in Frage gestellt, weil darin „*unvernünftig die Möglichkeit einer*

angemessenen Vertiefung der Informationen und einer tatsächlichen Übernahme des Minderjährigen und seiner Bildungsbedürfnisse" fehlt.

- Der Artikel 162 ter StGB wird in Bozen in erheblichem Umfang (125 erlassene Urteile, 4,2%) im Rahmen der Vorverhandlung angewandt, während er in Trient eine „geringere Auswirkung“ hat: Dies hängt offensichtlich von den Arten von Straftaten ab, die mit einer direkten Vorladung eingehen.
- Die Bekanntmachung über Programme der Wiedergutmachungsjustiz gemäß Art. 419 Abs. 3 bis StPO ermöglichte es dem Jugendgericht Bozen, fast die Hälfte der Angeklagten in das Programm einzubeziehen.

Überprüfungen der Anwendung der neuen Verfahrensvorschrift durch die Staatsanwaltschaft, wonach ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt werden muss, wenn die bei den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse keine begründete Prognose für eine Verurteilung zulassen;

In allen Justizämtern des Sprengels wird in erheblichem Maße auf die betreffende Verfahrensvorschrift zurückgegriffen; als Beispiel sind hier Betrugsdelikte über Postepay-Karten oder im Internet genannt, bei denen die Identifizierung eines tatsächlichen Täters nahezu unmöglich ist. Die Gewinnung zuverlässiger statistischer Daten ist aus offensichtlichen Gründen äußerst schwierig, und ein numerischer Vergleich der Daten über die Einstellungen der Verfahren in den verschiedenen Jahren kann irreführend sein, umso mehr, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die sich aus der IT-Plattform APP ergeben haben, die ab dem Jahr 2023 für den Erlass solcher Dekrete verwendet werden soll; auf jeden Fall haben alle Amtsleiter des Sprengels darauf hingewiesen, dass der Verweis auf die begründete Prognose einer Verurteilung in den Anträgen auf Einstellung des Verfahrens nicht selten ist. Auch in den anderen Fällen, in denen die betreffende Vorschrift anwendbar ist (die Vorverhandlung oder

die Erstverhandlung im Hauptverfahren), wurde davon rege Gebrauch gemacht. Dagegen sind die Auswirkungen bei den Jugendgerichten praktisch gleich Null.

Rechtsmittelbeschränkungen (Unanfechtbarkeit von Freisprüchen oder von Urteilen auf Unzulässigkeit des Verfahrens, die Straftaten betreffen, die nur mit einer Geldstrafe oder einer alternativen Strafe geahndet werden, oder von auf Verurteilung lautenden Urteilen, bei denen die Strafe durch gemeinnützige Arbeit ersetzt wird);

Derzeit ist kein Rückgang der Zahl der beim Oberlandesgericht Trient neu eingegangenen Verfahren festzustellen, diese ist im Gegenteil leicht gestiegen (20 weitere Verfahren von insgesamt 384 neu eingegangenen). In Bozen hingegen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen (von 161 auf 119), der jedoch nur kaum zu erklären ist, da bei geringen Zahlen die Zufallsvariablen nur schwer identifizierbar sind.

Anreize zum Verzicht auf die Berufung bei abgekürzten Verfahren und Strafbefehlsverfahren;

Die Ermäßigung der Strafe um ein Sechstel für den Angeklagten, der auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil in Folge eines abgekürzten Verfahrens verzichtet, scheint keine besondere Wirkung gehabt zu haben; außerdem handelt es sich um eine Reform, die erst vor kurzem eingeführt wurde, so dass ihre Wirksamkeit noch nicht vollständig beurteilt werden kann;

Vereinfachte Verfahren;

Im gesamten Sprengel sind Alternativverfahren (Strafbefehlsverfahren, Strafzumessung auf Antrag, abgekürzte Verfahren) weit verbreitet und ergänzen die anderen bisher analysierten Instrumente der Entscheidungsfindung.

Ersatzstrafen;

Vor allem im Bezirk Bozen werden Freiheitsstrafen durch

Geldstrafen immer öfter ersetzt: Die Senkung der Umwandlungsquote hat vielen Verurteilten eine Ersatzstrafe zugänglich gemacht; dies war vorher wegen der Höhe der verhängten Geldstrafen nicht möglich.

Die Ersetzung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit ist immer noch recht häufig, insbesondere im Bezirk Trient. Es wird jedoch festgestellt (Rovereto), dass zahlreiche Verfahren, die in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, die Anwendung von Ersatzmaßnahmen nicht zulassen.

Die Verlängerung der infolge des Gesundheitsnotstandes neu eingeführten Verfahrensvorschriften in der zweiten Instanz und die Auswirkungen der neuen in Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 75/2023 festgelegten Frist;

Die Einführung und inzwischen auch die Verlängerung der infolge des Gesundheitsnotstandes neu eingeführten Verfahrensvorschriften in der zweiten Instanz hat zu einer erheblichen Verkürzung der Verhandlungszeiten geführt, wobei der Prozentsatz der Abhaltung der Verfahren in schriftlicher Form in etwa jenem der in mündlicher Form abgehaltenen Verfahren entspricht.

Vorabentscheidungsverfahren in Zuständigkeitsfragen;

In diesem Sprengel wurde noch keine verfügt.

Die Zahl der **Unzulässigkeits- und Verjährungserklärungen** ist äußerst gering, vor allem in Trient und Rovereto: wie bereits erwähnt gab es in Bozen in der Vergangenheit eine Anhäufung von Strafverfahren, die heute fast schon bearbeitet sind; einige dieser Verfahren sind jedoch inzwischen verjährt. Im Vergleich zu der Anzahl an abgeschlossenen Verfahren (2975) ist diese Zahl jedoch immer noch recht bescheiden (3,2% in der Hauptverhandlung).

Die Verjährungserklärungen betreffen hauptsächlich Straftaten, bei denen die Ermittlungen mit großer Verzögerung ab dem Zeitpunkt

der Straftatbegehung eingeleitet wurden (z. B. Steuerdelikte), oder Verfahren, bei denen es zu ungewöhnlichen Angelegenheiten gekommen ist.

Insbesondere:

- Kollegialhauptverhandlungen: 7 Urteile auf Unzulässigkeit des Verfahrens wegen Verjährung (davon 6 in Bozen) von insgesamt 152;
- Einzelrichterliche Hauptverhandlungen: 136 von 5075 (93 in Bozen)
- Richter für Vorerhebungen / Vorverhandlungen (Gesamtzahl): 147 von 10.222 Verfahrensabschlüssen
- Oberlandesgericht: 4 in Bozen von 112 (3 mit Teilverjährung) und 15 Unzulässigkeitserklärungen; in Trient 10 Verjährungen von 284 und keine Unzulässigkeitserklärung.

Nach dieser notwendigerweise synthetischen Darstellung nimmt man - nach Meinung des Präsidiums - das Bild einer Justiz im Sprengel wahr, die angemessen schnell funktioniert und von den Amtsleitern sorgfältig verwaltet wird.

Es wurden hervorzuhebende Kritikpunkte, Rückstände und Probleme festgestellt, die manchmal *außerhalb* des Sprengels zurückzuführen waren. Demgegenüber ist der Sprengel eine autonome Region mit ganz besonderen ethnischen Merkmalen und ein untrennbarer Teil eines Ganzen, das nicht nur aus dem italienischen Staat, sondern auch aus der Europäischen Union, der UNO und anderen internationalen Institutionen besteht. Viele der Kritikpunkte werden gelöst oder können jedenfalls gelöst werden. Hoffentlich kommen keine weiteren negativen Elemente hinzu, damit die Justiz im Sprengel so nahe wie möglich an jenes Optimum an Effizienz, Effektivität und auch an Feingefühl und Fairness herankommt, das das Ideal eines jeden von uns darstellt.